

Bildungs- und Teilhabepaket

Mittagessen

Informationen für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, von Wohngeld oder Kinderzuschlag

Für wen besteht ein Anspruch?

a) Schülerinnen und Schüler, die

- ⇒ eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
- ⇒ keine Ausbildungsvergütung erhalten
- ⇒ das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

und

- ⇒ an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule teilnehmen (bis zum 31.12.2013 auch für Schülerinnen und Schüler bei Einnahme des Mittagessens in einer Kindertageseinrichtung – Horte -)

oder

b) Kinder, die

- ⇒ eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagspflege geleistet wird und die an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen.

Antragstellung - Welche Unterlagen sind erforderlich?

Die Leistung wird auf Antrag erbracht. Antragsformulare sind im Jobcenter/bei Ihrer Stadt oder Gemeinde erhältlich.

Welcher Bedarf wird berücksichtigt?

Für das Mittagessen werden die entstehenden Mehraufwendungen abzüglich des Eigenanteils je Mittagessen in Höhe von 1,00 €, der aus dem Regelbedarf selbst zu tragen ist, übernommen.

Wie erfolgt die Leistungsgewährung?

Über die Gewährung der Leistung erhält der Antragsteller eine Kostenzusage vom Jobcenter/von der Stadt oder Gemeinde. Das Kind bzw. der/die Schüler/in kann dann am Mittagessen teilnehmen und bezahlt dafür nur den Eigenanteil. Die übrigen Kosten werden direkt mit dem Jobcenter/der Stadt oder Gemeinde abgerechnet.